

PANGEA

Vereinsstatuten

1. Name

Der Verein führt den Namen **Pangea**. Der Sitz des Vereins ist Zürich. Er ist ein Verein nach Art.60ff des ZGB.

2. Zweck

a) Der Verein inspiriert sich in der als Neuer Humanismus oder Universalistischer Humanismus bekannten Denkströmung. Diese Denkströmung wird in den Werken des argentinischen Schriftstellers und Denkers Silo sowie weiteren Autoren, die sich an diesen inspiriert haben, dargelegt.

b) Der Verein Pangea bezweckt

- den kulturellen Austausch sowie die Verbreitung der Kulturen unterschiedlicher Völker zu fördern. Dabei legt er den Schwerpunkt auf die gemeinsamen Elemente, die in diesen Kulturen zu allen Zeiten gegenwärtig waren.

- die Förderung des Verständnisses, der Zuneigung und der Toleranz unter den Menschen.

- die Förderung einer vielfältigen Gesellschaft ohne Diskriminierung und Gewalt, in der die kulturellen Unterschiede bejaht werden und im gemeinsamen Ideal einer universellen menschlichen Nation zusammenfliessen.

- die Förderung und Verbreitung des Neuen Humanismus

c) Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

3. Aktivitäten

a) Der Verein verfolgt seinen Zweck durch die Produktion und Verbreitung von Büchern, Schriften, audio-visuellen Materialien und Filmen sowie durch die Organisation von Konferenzen, Vorträgen und anderen öffentlichen Veranstaltungen.

b) Der Verein betreibt einen Verlag mit dem Namen *Edition Pangea*. Der Erlös der durch diesen Verlag vertriebenen Bücher sowie audio-visuellen Materialien muss zwingend dem Vereinszweck zugutekommen, insbesondere unter Beachtung des Artikels 2.c (Gemeinnützigkeit). Schwerpunkte der Verbreitung der verlegten Erzeugnisse sind die Schweiz, Deutschland und Österreich. Der Vereinsverlag unterhält Vertretungen in Zürich, Berlin und Wien. Vertreter von Edition Pangea müssen Vereinsmitglieder sein und erhalten für ihre Tätigkeit weder finanzielle noch materielle Entschädigungen.

c) Pangea strebt eine Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Institutionen an, welche sich den Idealen der Gewaltfreiheit und Nichtdiskriminierung verpflichten.

d) Pangea unterstützt die Schaffung von offenen Räumen und multikulturellen Zentren, welche zur Entwicklung des menschlichen Geistes, einer Kultur der Gewaltfreiheit und zu diesbezüglichen inneren Erfahrungen der Personen beitragen.

e) Alle Aktivitäten des Vereins gründen sich auf den Prinzipien der Gewaltfreiheit und der Nichtdiskriminierung.

4. Mitgliedschaft

a) Natürliche sowie juristische Personen, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen, können durch schriftliches oder mündliches Gesuch beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragen.

b) Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die betroffene Person die Revision dieser Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet dieses Ersuchen entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss bei wiederholtem Verstoss gegen die Statuten oder gegen die Interessen des Vereins sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung.

d) Sämtliche Aktivitäten der Mitglieder, insbesondere auch des Vorstandes, sind freiwillig und ehrenamtlich. Es werden keinerlei finanzielle oder andere materielle Entschädigungen seitens des Vereins entrichtet.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind: 1) Mitgliederversammlung 2) Vorstand

5.1 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder mindestens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder verlangt werden.

b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich (per Post oder elektronisch) einzuladen.

c) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

d) Die Befugnisse und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme der Jahresrechnungen
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

5.2 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, mindestens aber so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vorbereiten und leiten der Mitgliederversammlung
 - Verwalten des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitglieder, letzteres unter Vorbehalt eines Rekurses an die Mitgliederversammlung
 - Vertretung nach aussen
 - Geschäftsführung und Buchhaltung des Vereins gemäss den rechtlichen Vorschriften. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
 - Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungsberechtigt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b) Juristische Personen haben das aktive Wahlrecht
- c) Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht
- d) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- e) Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen teilzunehmen

6.2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) Den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu entrichten, sofern solche durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- c) Ausländische Mitglieder sind Schweizer Mitgliedern in jeder Hinsicht gleichgestellt.

7. Finanzen

- a) Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen (sofern solche erhoben werden), Spenden und Schenkungen sowie dem Erlös durch den Verkauf von Büchern, audiovisuellen Materialien, insbesondere Filmen und Dokumentationen sowie anderen Produktionen des Vereins.
- b) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die statuarischen Zwecke verwendet werden.

- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Eine Änderung des Artikels 2 erfordert Einstimmigkeit.

9. Vereinsauflösung

a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei alle abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

b) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Es muss aber zwingend einem gemeinnützigen Zweck beziehungsweise einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zugeführt werden.

10. Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2016 in Zürich beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 16.8.2008 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident



Daniel Horowitz

Der Aktuar



Christoph Ender